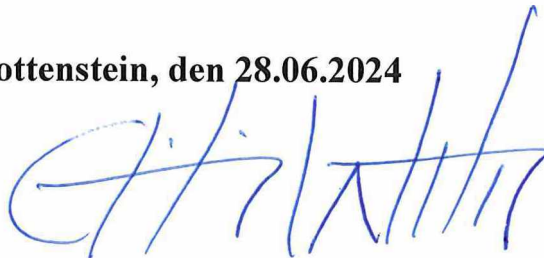




**Parkgebührenverordnung
vom 22.01.2024
(ParkgebV)**

**geändert durch die
1. Änderungsverordnung vom 10.06.2024**

Pottenstein, den 28.06.2024



**Christian Weber
Erster Bürgermeister**

Die Stadt Pottenstein erlässt als örtliche Straßenverkehrsbehörde aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2014 in Verbindung mit § 10 der Zuständigkeitsverordnung vom 16. Juni 2015 (GVBl. 2015, 184) folgende Verordnung über die Festlegung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung):

§ 1

- (1) ¹Für folgende Parkplätze wird eine Parkscheinregelung angeordnet:

- a) Parkplatz Am Stadtgraben
- b) Parkplatz an der Hauptstraße bei der Seelenbrunnengasse
- c) Stellplätze links und rechts entlang der Hauptstraße
- d) Parkplatz am Mehrzweckhaus
- e) Parkplatz am Felsenbad
- f) Parkplatz am Schöngrundsee

²Für Dauerparker kann auf Antrag eine Berechtigung zum Parken auf dem Parkplatz Am Stadtgraben ausgestellt werden; die Laufzeit beträgt ein Jahr.

- (2) ¹Die Parkgebühren für die Parkplätze a - d werden auf 0,50 € pro angefangener halber Stunde festgesetzt bei einer Mindestparkdauer von 60 Minuten. ²Bis zu 30 Minuten kann mit der Parkscheibe kostenlos geparkt werden. ³Die Gebühr für Dauerparker beträgt monatlich 15 €; die Bezahlung hat jeweils drei Monate im Voraus zu erfolgen.
- (3) Die Parkgebühren für die Parkplätze e und f werden für die Parkdauer von 2 Stunden auf 2 € und für ein Tagesticket auf 4 € festgesetzt.
- (4) ¹Ab dem 01.01.2025 erhöhen sich die Parkgebühren aufgrund der Abführung der gesetzlichen MwSt.
²Die Parkgebühren für die Parkplätze a - d werden auf 0,60 € pro angefangener halber Stunde festgesetzt inkl. gesetzlicher MwSt. ³Die Gebühr für Dauerparker beträgt monatlich 18 € inkl. gesetzlicher MwSt.; die Bezahlung hat jeweils drei Monate im Voraus zu erfolgen.
⁴Die Parkgebühren für die Parkplätze e und f werden für die Parkdauer von 2 Stunden auf 2,50 € inkl. gesetzlicher MwSt. und für ein Tagesticket auf 4,50 € inkl. gesetzlicher MwSt. festgesetzt.
- (5) Die Parkscheinregelung gilt in der Zeit von Montag bis Sonntag von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Festsetzung der Parkgebühren vom 02.09.2015 außer Kraft.

Pottenstein, 15.02.2024

STADT POTTENSTEIN

gez.

Lang
Zweiter Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerke:

Die Verordnungen wurden wie folgt in den für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des Amtsblatts der Stadt Pottenstein veröffentlicht:

Parkgebührenverordnung vom 22.01.2024	Nr. 02/2024 vom 23.02.2024 auf Seite 7 und 8
1. Änderungssatzung vom 10.06.2024	Nr. 06/2024 vom 28.06.2024 auf Seite 3